

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 7 K 2282/08.F (3)



Verkündet am
17.06.2009

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

A.

B-Straße, C-Stadt,

Kläger,

gegen

die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,

vertreten durch den Präsidenten,

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,

Az.: - -

Beklagte,

beigeladen: 1. Firma D.,
E-Straße, F-Stadt

2. D-Bank , ,
G-Straße, F-Stadt

Proz.-Bev.: zu 1: Rechtsanwälte H.,
I-Straße, J-Stadt

wegen Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

den Vors. Richter am VG Dr. Huber,
Richterin am VG Ottmüller,
Richter am VG Tanzki
die ehrenamtliche Richterin Frau
den ehrenamtlichen Richter Herr

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juni 2009 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1) hat der Kläger zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2) trägt diese selbst.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung und Revision werden zugelassen.

TATBESTAND

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage Auskunft und Akteneinsicht zu Behördenvorgängen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, welche bei der Beklagten, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, vorhanden sind.

Bei der Klägerin handelt es sich um eine Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, die nach eigener Auskunft für eine Vielzahl von Mandanten Schadensersatzansprüche gegen die Firma D. – der Beigeladenen zu 1) – wegen möglicherweise falscher, fehlerhafter, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Kapitalmarktinformationen sowie wegen angeblicher unrichtiger Darstellung der Vermögenslage der Beigeladenen zu 1) geltend machen will. Ferner benötige sie Informationen zur Wahrnehmung der Rechte von Aktionären auf der nächsten Hauptversammlung der Beigeladenen zu 1). Dies sei durch den schnellen Vermögensverfall der Beigeladenen zu 1) notwendig. In diesem Zusammenhang verweist sie auf die entsprechenden Kapitalmarktinformationen der Beigeladenen zu 1), die zum Zeitpunkt der sich zuspitzenden Krise über eine befriedigende

bis gute Geschäftslage informiert hätte. Es sei der Verdacht der Veröffentlichung unwahrer Insiderinformationen durch Tun oder Unterlassen gegeben.

Mit Schreiben vom 06.02.2008 wandte sich die Klägerin an die Beklagte und beantragte im Wesentlichen Auskunftserteilung zur Frage, ob die Beklagte gegen die Beigeladene zu 1) ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Veröffentlichungspflichten seit dem 01.08.2007 eingeleitet habe und – bejahendenfalls – wurde um Auskunft über den Stand und den Inhalt dieses Verfahrens gebeten. Weiterhin wurde um Akteneinsicht über zum Akteninhalt gewordene Vorgänge zwischen der Beklagten und der Beigeladenen zu 1) – erstens – zu den Auswirkungen der Subprimekrise ab Sommer 2007, - zweitens – nach Bekanntwerden des Wertberichtigungsbedarfs vom 15.01.2008 und – drittens – zur Übernahme der K-Bank ab dem 01.08.2007 gebeten. Die Klägerin berief sich auf das Informationsfreiheitsgesetz.

Mit Bescheid vom 12.03.2008 teilte die Beklagte zu dem Antrag auf Auskunft mit, dass bei der Beklagten ein Verfahren wegen möglicher Verstöße gegen die Pflicht zur unverzüglichen Veröffentlichung von Insiderinformationen (Ad-hoc-Pflicht) nach dem Wertpapierhandelsgesetz durchgeführt werde. Das Aktenzeichen des betreffenden Verwaltungsverfahrens wurde mitgeteilt. Es handele sich um ein noch laufendes Verfahren. Diese Mitteilung könne ohne Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht ergehen, da diese Tatsachen bereits durch Presseberichterstattung öffentlich bekannt geworden seien.

Der weitergehende Antrag auf Akteneinsicht werde jedoch abgelehnt, da Ausschlussgründe nach dem Informationsfreiheitsgesetz gegeben seien. Diese ergäben sich insbesondere daraus, dass zunächst der Anwendungsbereich des § 4 Abs.1 IFG insgesamt wegen des laufenden Verfahrens und auch in seiner Ausprägung nach Satz 1 dieser Vorschrift wegen der in den Akten enthaltenen vorbereitenden Entwürfe und Arbeiten eröffnet sei, also der Schutzbereich des behördlichen Entscheidungsprozesses doppelt umfasst sei. Ferner sei auch davon auszugehen, dass die Gewährung von Akteneinsicht nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Beklagten haben könne, die zu den in § 3 Abs. 1 Buchstabe d IFG genannten Behörden gehöre. Es sei auch die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 3 Nr.4 IFG i.V.m. § 9 KWG betroffen. Der Anspruch auf Akteneinsicht scheitere hier an der Schranke des besonderen Amtsgeheimnisses, der auch im Hinblick auf eine richtlinienkonforme

Auslegung der europäischen Richtlinien zur Banken-, Versicherungs- und Kreditaufsicht die Weitergabe von Informationen allenfalls ausnahmsweise und prinzipiell ausschließlich an die in § 9 Abs.1 Satz 4 genannten Stellen zu den dort genannten Zwecken zulasse. Schließlich sei der weitergehende Anspruch auch deswegen abzulehnen, weil die mit der Akteneinsicht verfolgten Informationsbegehren bereits in der öffentlichen Berichterstattung Aufmerksamkeit gefunden hätten und die Klägerin sich aus diesen Quellen informieren könne, was dem Ausschlussgrund nach § 9 Abs.3 IFG entspreche.

Gegen den am 14.03.2008 zugestellten Bescheid hat die Klägerin am 11.04.2008 Widerspruch eingelegt, den sie mit Schreiben vom 15.04.2008 begründet hat.

Nach ihrer Darlegung verstößt die Anführung des Ausschlussgrundes nach § 4 IFG gegen die Grundsätze einer ermessensfehlerfreien Bescheidung, da die Behörde die widerstreitenden Interessen noch nicht einmal ansatzweise abgewogen habe. Bei fehlerfreier Ermessensbetätigung würde zutage treten, dass der Schutzbereich des behördlichen Entscheidungsprozesses nicht betroffen sei. Insbesondere enthalte § 4 Abs.1 Satz 2 IFG eine Ausnahme betreffend die Ergebnisse der Beweiserhebung und die Gutachten oder Stellungnahmen Dritter. Deren Schutzbedürftigkeit sei bislang noch nicht festgestellt worden, was aber erforderlich sei, um eine entsprechende Prognose anzustellen.

Soweit die Beklagte sich auf § 3 Nr.1 Buchstabe d IFG berufe, werde in Abrede gestellt, dass es sich bei ihr um eine Wettbewerbs- oder Finanzbehörde handele. Es sei im Übrigen nicht ersichtlich, inwieweit nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Beklagten eintreten könnten. Es sei zumindest zu fordern, dass zwischen den Informationen des Akteneinsichtsantrages hinsichtlich dieser Auswirkungen differenziert werde. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass die Klägerin kein Wettbewerber sei, der Geschäftsgeheimnisse oder Bewertungsmaßstäbe ausforschen wolle. Es gehe ihr lediglich aus Sicht ihrer Mandanten um die Nachvollziehung ordnungsgemäßer Geschäftstätigkeit. Insoweit sei vorliegend auch nicht der Schutzbereich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 6 IFG betroffen.

Auch die Verschwiegenheitspflicht der Beklagten gemäß § 3 Nr.4 IFG i.V.m § 9 KWG stehe einer Akteneinsicht im beantragten Umfang nicht entgegen. Insbesondere sei zu betonen, dass Informationen, die inhaltlich deckungsgleich mit ad-hoc-Meldungen seien,

nicht geheimhaltungsbedürftig sein könnten. Inwieweit die Verschwiegenheitspflicht gegen den Informationsanspruch der Klägerin als Schranke wirke, sei in einem umfassenden Abwägungsprozess zu ermitteln, dem sich die Beklagte nicht unterzogen habe. Diese Pflicht trete jedenfalls zurück, wenn es um höherrangige Interessen und auch berechtigte eigene Interessen gehe, etwa von Kunden und Aktionären. Es sei in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dann nicht schutzwürdig seien, wenn sie sich auf Rechtsverstöße beziehen würden. Ihr Schutzbereich an sich sei vorliegend auch deswegen nicht eröffnet, da die Informationen zu abgeschlossenen Vorgängen in der Vergangenheit begehrt würden. Jedenfalls sei im Einzelnen zu prüfen, ob eine Teilfreigabe in Frage komme.

Es komme nach diesen Ausführungen auch eine teilweise Akteneinsicht in Frage. Soweit sich die Beklagte auf einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei der Zusammenstellung dieser Informationen berufe, werde um eine detaillierte Aufstellung der vorhandenen Informationen gebeten, damit die Klägerin eine Vorauswahl der begehrten Akten treffen könne.

Mit Bescheid vom 17.07.2008 wies die Beklagte den Widerspruch zurück und führte zur Begründung im wesentlichen aus, dass die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 9 KWG und § 8 WpHG sich nicht nur auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen beziehen würden, sondern auf alle Tatsachen, über welche die Beklagte im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit Kenntnis erhalten habe. Eine Befugnisserweiterung im Sinne eines Abwägungsprozesses unter Berücksichtigung der beteiligten Interessen sei im Lichte der Richtlinie 89/646/EWG –Bankrechtskoordinierungsrichtlinie – auch nach Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht nicht mehr möglich. Lediglich die Adressaten und die Zwecke, die in § 9 Abs.1 Satz 4 KWG und in § 8 Abs.1 Satz 3 WpHG aufgeführt seien, würden Ausnahmen für eine Weitergabe vorsehen.

Im Übrigen werde ausdrücklich in Aussicht gestellt, dass nach Abschluss des laufenden Verfahrens und nach Zustimmung der Betroffenen, erneut über den Antrag auf Akteneinsicht entschieden werden könne.

Es werde unterstrichen, dass § 3 Nr.1 Buchstabe d IFG vorliegend greife, denn die nachteiligen Wirkungen für die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Beklagte bestünden darin, dass bei einem Informationszugang im beantragten Ausmaß ein Vertrauensverlust

bei den beaufsichtigten Instituten eintreten könne, der die Durchsetzung der Aufsicht künftig erschwere. Die derzeit von den Instituten in Kooperation erhaltenen Informationen müssten möglicherweise dann auf dem Zwangswege durchgesetzt werden. Auch mit Blick auf § 4 Abs.1 Satz 1 IFG sei auszuführen, dass gewichtige Interessen auf der Seite der Kläger keinen Informationszugang gebieten würden. Dem Schutz der Aktionäre und der Vorbereitung von Schadensersatzklagen käme gegenüber dem Interesse an einer effizienten Aufsichtstätigkeit kein Vorrang zu. Soweit die Kläger auf die Aussonderung von Gutachten und anderen Schriftstücken der Beweiserhebung gemäß § 4 Abs.1 Satz 2 IFG verweisen würde, stehe diesem Zugang § 3 Nr.1 Buchstabe d und Nr. 4 IFG entgegen. Eine Mitteilung über das Ende der Untersuchungen sehe im Übrigen das IFG nicht vor. Hiergegen hat die Klägerin am 18.08.2008 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt sie ergänzend zum Vortrag im Verwaltungsverfahren vor, dass nicht ersichtlich sei, weshalb die begehrten Informationen eine nachteilige Wirkung auf die Aufsichtstätigkeit der Beklagten haben könnten. Gegebenenfalls würde die Klägerin eine Schweigepflichtserklärung hinsichtlich der erhaltenen Informationen abgeben. Es seien sehr wohl widerstreitende Interessen abzuwägen. So drohe den Ansprüchen einzelner Kläger auf Schadensersatz ab dem 15.01.2009 die Verjährung. Es sei jedenfalls eine teilweise Akteneinsicht möglich, ohne dass die Rechte Dritter oder die Funktionsfähigkeit der Beklagten verletzt würden. Schließlich handele es sich um abgeschlossene Vorgänge, bei denen das berechtigte Interesse an der Geheimhaltung im Vergleich zu dem Informationsinteresse schwächer zu bewerten sei. Der notwendige Verwaltungsaufwand könne durchaus angemessen gestaltet werden, wenn Akteneinsicht an den Wochenenden gewährt werde, eine detaillierte Aufstellung der Schriftstücke übersandt werde, auf deren Basis dann eine Auswahl statfinde und generell die Übersendung in elektronischer Form erfolge. Dies erleichtere zumindest eine notwendige Anonymisierung.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 12.03.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.07.2008 wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, Auskunft über Inhalt und Stand des Verfahrens gegen die D. mit dem Aktenzeichen XXX zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, Akteneinsicht in folgende Unterlagen des Verfahrens gegen die D. mit dem Aktenzeichen XXX zu gewähren:
 - a) alle internen Stellungnahmen, Berichte, Anweisungen, Aktennotizen, Korrespondenz etc. zwischen der D. (HRE) und der Beklagten zum Risikomanagement der D. und zu den Auswirkungen der Subprime-Krise ab Sommer 2007 in Bezug auf die D.;
 - b) alle Abstimmungen, Anweisungen, Absprachen, Vereinbarungen, Aktennotizen, Schreiben, etc. zwischen der Beklagten einerseits und dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat der D. andererseits nach Bekanntwerden des Wertberichtigungsbedarfs vom 15.01.2008;
 - c) alle internen Stellungnahmen, Berichte, Korrespondenz, Absprachen, Abstimmungen, Anweisungen, Aktennotizen, Verträge etc. zur Akquisition der K-Bank ab dem 01.08.2007.

Hilfsweise:

3. Der Bescheid der Beklagten vom 12.03.2008 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 17.07.2008 wird aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, in die in Antrag Ziff. 2 bezeichnete Dokumente des Verfahrens gegen die D. mit dem Aktenzeichen XXX ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen Einsicht zu gewähren.

Äußerst hilfsweise:

4. Der Bescheid der Beklagten vom 12.03.2008 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 17.07.2008 wird aufgehoben und die Beklagte wird verurteilt, über den Inhalt der im Antrag Ziff. 2 bezeichneten Dokumente des Verfahrens gegen die D. mit dem Aktenzeichen XXX Auskunft zu erteilen, so dass eine Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen nicht stattfindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält den Klageantrag zu 2 für unzulässig, da er unbestimmt sei, im Übrigen hält sie die Klage für unbegründete. Ergänzend zur Begründung in den angegriffenen

Bescheiden hat sie zur Begründung ausgeführt, dass die Verschwiegenheitspflicht nach § 9 KWG sämtliche Tatsachen umfasse, welche der Beklagten im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit bekannt geworden seien. Hieraus erschließe sich, dass die Verschwiegenheitspflicht umfassend sei und nicht nur Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfasse. Die Klägerin könne sich nicht darauf berufen, dass die Informationen, die sie verlangt, identisch mit Ad-hoc-Meldungen seien. Ihnen würden Sachgesichtspunkte zugrunde liegen, bei denen es sich um der Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Tatsachen handele, auch wenn sie gegebenenfalls Gegenstand einer Ad-hoc-Meldung sein könnten. Es sei festzustellen, dass sich das Informationsbegehren auf Tatsachen richte, welche der Beklagten bei ihrer Aufsichtstätigkeit bekannt geworden seien. Hinzu komme, dass ein Verstoß gegen Publizitätspflichten bislang nicht rechtskräftig festgestellt worden sei. Weder die Beklagte noch die zuständige Staatsanwaltschaft hätten ihre entsprechenden Ermittlungen abgeschlossen.

Im Übrigen führe nicht jeder Rechtsverstoß zu einem Entfallen von schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Insbesondere seien schwerwiegende Rechtsverstöße der Beigeladenen zu 1) noch nicht rechtsverbindlich festgestellt. Ohnedies gelte eine umfassende Verschwiegenheitsverpflichtung der Beklagten. § 1 Abs.1 Satz 1 IFG stelle keinen Befugnistatbestand für Bundesbehörden dar, der eine Herausgabe geheimer Tatsachen rechtfertige und dadurch die Strafbarkeit nach § 203 Abs.2 Satz 1 Nr.1 StGB entfallen ließe. Aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des § 9 KWG ergebe sich jedenfalls, dass der Gesetzgeber seinen Willen, dass eine Weitergabe bankaufsichtlicher Informationen an Privatpersonen nicht erlaubt sei, klar zum Ausdruck gebracht.

Die Gewährung des Zugangs zu den begehrten Informationen habe auch nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- und Aufsichtstätigkeit der Beklagten i.S.d. § 3 Nr.1 Buchstabe d IFG. Insbesondere könne sich die Beklagte auf entsprechende bestätigende Stellungnahmen des Zentralen Kreditausschusses vom 14.01.2008, des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. vom 19.12.2007 und des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V. und des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. und des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. vom 03.03.2005 berufen.

Dem Informationszugang stehe auch § 3 Nr.1 Buchstabe g IFG entgegen, denn es sei davon auszugehen, dass die Gewährung des Informationszugangs nachteilige Auswirkungen auf die laufenden Untersuchungen der Beklagten sowie die staatsanwaltlichen Ermittlungen haben könne. Auf Nachfrage der Beklagten habe die zuständige Staatsanwaltschaft am 20.04.2009 bestätigt, dass sie keine Akteneinsicht nach § 406 e Abs.2 StPO gewähre. Die Staatsanwaltschaft habe gegenüber der Beklagten bekräftigt, dass eine Akteneinsicht Dritter bei der Beklagten nachteilige Auswirkungen auf das staatsanwaltliche Verfahren habe, weil insbesondere Eingriffsmaßnahmen seitens der Staatsanwaltschaft derzeit nicht ausgeschlossen werden könnten.

Darüber hinaus sei der notwendige Verwaltungsaufwand i.S.d. § 7 Abs.2 Satz 1 IFG unangemessen, wenn die Beklagte verpflichtet werde, die begehrten Informationen herauszugeben. Denn um festzustellen, welche Informationen allgemeiner Natur seien und welche gemäß § 9 Abs.3 IFG vom Zugang ausgeschlossen seien, weil sie allgemein zugänglich oder allgemein bekannt seien, müsse die Beklagte angesichts des umfassenden Auskunftsbegehrens den gesamten Akteninhalt einer entsprechenden Prüfung unterziehen. Zusammenfassungen existierten nicht. Den Klägern stehe es aber frei, Einsicht in den Aktenplan der Beklagten zu nehmen. Im Übrigen habe die zum Gegenstand des Klageantrags gemachte Akte derzeit einen Umfang von 925 Blatt. Bei der Beklagten seien insgesamt Akten von mehr als 10.000 Seiten zu Unternehmen der D. vorhanden.

Die Beigeladene zu 1) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie teilt die Rechtsauffassung der Beklagten. Insbesondere sieht sie den Ausschlussgrund des § 3 Nr.1 Buchstabe d IFG gegeben, denn ihrer Auffassung nach gründet die Wirksamkeit der Aufsichtstätigkeit der Beklagten auf dem Vertrauen der beaufsichtigten Institute, dass Dritten Tatsachen, welche im Zuge der Aufsicht mitgeteilt würden, nicht zugänglich gemacht würden. Im Falle eines Informationszugangs könne das System einer freiwilligen Kooperation Schaden nehmen.

Weiterhin sei § 3 Nr.4 IFG i.V.m. § 9 KWG im Lichte des Bankgeheimnisses als Berufsgeheimnis gemäß § 3 Nr.4 2.Alternative zu sehen. Auch § 5 Abs.1 IFG sei für den

Informationszugang einschränkend heranzuziehen. So biete auch eine Anonymisierung von personenbezogenen Daten keinen Schutz, denn wegen des engen Zusammenhangs zwischen Sachinformation und Person lasse sich dieser Schutz regelmäßig nicht gewährleisten. Die Kläger nähmen überdies fälschlich an, dass an den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geringere Anforderungen zu stellen seien, falls sie sich in abgeschlossenen Vorgängen der Vergangenheit befänden. Überdies verfügten die Kläger über alle Informationen, zu denen sie Zugang beehrten, durch die umfassende öffentliche Berichterstattung. Verjährung von Ansprüchen möglicherweise Geschädigter drohe nicht, da nach dem Wertpapierhandelsgesetz die einjährige Verjährungsfrist erst ab Kenntnis der Tatsachen zu laufen beginne.

Die Beigeladene zu 2) hat keinen Antrag gestellt.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte, die beigezogenen Behördenakten der Beklagten (2 Hefter) und die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 17.06.2009 verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig. Sie ist gemäß § 9 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes vom 05.09.2005 (Bundesgesetzblatt I, S. 2722, Informationsfreiheitsgesetz – IFG) in statthafter Weise als Verpflichtungsklage erhoben worden. Das nach § 9 Abs. 4 S. 2 IFG zwingend vorgesehene Vorverfahren wurde durchgeführt.

Allerdings beschränkt sich die Klage antragsgemäß auf die in der Akte XXX zusammengefassten Informationen, welche bei der Beklagten vorhanden sind. Insoweit betreffen die im Antrag unter 2. a) bis c) betreffenden Spezifizierungen allein die in dieser Akte enthaltenen Informationen. Zu dieser Klarstellung sieht sich die Kammer veranlasst, weil seitens der Beigeladenen zu 1) dargelegt wurde, dass diese Spezifizierungen andere Informationen zu der Beigeladenen zu 1) betreffen, welche bei der Beklagten vorhanden sein könnten. Mit der damit aufgeworfenen Frage der Zulässigkeit der Klage hinsichtlich der im Klageantrag zu 2) erwähnten Spezifizierungen wo sich die Kammer jedoch nicht weiterzubefassen. Denn die Klägerin hat nach Kenntniserlangung von der vorgenannten

Akte mit Bescheid vom 12.03.2008 ihren ursprünglich nach thematischen Bereichen geordneten Auskunftsantrag mit Widerspruch vom 11.04.2008 auf den Informationszugang zu dieser Akte gerichtet. Damit steht fest, dass der geltend gemachte Informationsanspruch sich auf diese Akte bezieht, weil der mit der Verpflichtungsklage erfolgte materielle Anspruch sich gegen die ablehnende Entscheidung im Vorverfahren richtet, das gemäß § 69 VwGO mit der Erhebung des Widerspruchs eingeleitet worden ist. Dieses Schicksal teilen auch die hilfsweise gestellten Anträge, da sie hinsichtlich des Klagegegenstandes identisch sind und lediglich abgestuft weitere Formen des Informationszugangs eingeschränkter Natur gegenüber dem Hauptantrag enthalten.

Zunächst ist festzustellen, dass dem Anspruch der Klägerin auf die begehrte Akteneinsicht § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG nicht entgegensteht. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Anspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Klägerin mutmaßlich mit den gewonnenen Informationen ihre Chancen in einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung gegenüber der Beklagten oder dem Beigeladenen erhöhen will. Denn nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist voraussetzungslos (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs für Informationen des Bundes, der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Deutscher Bundestag, Drucksache 15/4493 vom 14.12.2004, S. 7 zu § 1 Abs. 1; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Informationsfreiheitsgesetz vom 21.11.2005 – V 5 a-130250-GMBI. 2005 S. 1346; Schoch Informationsfreiheitsgesetz, München 2009, Rdnr. 15 ff.). Nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist der Anspruch voraussetzungslos, jedoch nicht grenzenlos und findet seine Ausprägung in den Einschränkungen des Informationsfreiheitsgesetzes selbst. Entgegen der Auffassung der Beklagten liegt daher keine rechtsmißbräuchliche Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz vor.

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht vorliegend dem Anspruch der Klägerin auch nicht § 3 IFG entgegen.

Danach besteht der grundsätzliche Anspruch auf Informationszugang dann nicht, wenn es zum Schutz besonderer öffentlicher Belange erforderlich ist, diesen zurücktreten zu lassen (vgl. dazu: Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 2006, § 1 Rdnr. 27). In § 3 IFG sind

bestimmte Fallkonstellationen geregelt, nach denen der Informationszugang von einer Behörde des Bundes oder einer mit der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben betrauten anderen Stelle im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 IFG verweigert werden darf. Eine weitere Einschränkung enthält § 4 IFG.

Zur Überzeugung der Kammer sind die gesetzlichen Ausnahmen vom Zugang zu Informationen gemäß § 3 IFG eng auszulegen. Zudem obliegt es der um Informationszugang angegangenen Behörde darzulegen, aus welchen Gründen ausnahmsweise der Informationszugang zu verwehren ist (vgl. BT-Drucksache 15/4493, S. 9, linke Spalte; Roth, in Berger u. a., IFG, 2006, § 3 Rdnr. 17; Rossi, IFG, § 3 Rdnr. 2; Jastrow/Schlattmann, Informationsfreiheitsgesetz, 2006, § 3 Rdnr. 4).

Entgegen der Auffassung der Beklagten liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 d IFG nicht vor. Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden haben kann. Wie die Kammer bereits in ihrem Urteil vom 23.01.2008 (Az.: 7 E 3280/06(V), NVwZ 2008, 1384) ausgeführt hat, wurde bei dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes in Kenntnis der u. a. der Beklagten übertragenen und für das Gemeinwesen wichtigen Aufgaben der Finanzaufsicht insoweit keine umfassende oder partielle Bereichsausnahme vorgesehen. Vielmehr hat der Gesetzgeber die im Informationsfreiheitsgesetz insbesondere in den §§ 4 bis 6 IFG vorgesehenen weiteren Vorkehrungen zum Schutz öffentlicher und privater Interessen als ausreichend erachtet, um die Funktionsfähigkeit der Beklagten zu erhalten. Von der Beklagten wurde nicht in überzeugender Weise dargetan, inwieweit im zu entscheidenden konkreten Fall eine vollständige oder partielle Freigabe der vom Kläger begehrten Informationen geeignet wäre, sich nachteilig auf die Funktionsfähigkeit der Beklagten auszuwirken. Insofern hätte nach Maßgabe der bisherigen Darlegungen die Beklagte substantiiert darlegen müssen, welche Akteninhalte aus welchen Gründen zwingend nicht freigegeben werden können. Ein Verweis auf nicht von vornherein auszuschließende abstrakt gegebene nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Beklagten reichen demgegenüber nicht aus, um der Klägerin den begehrten Informationszugang zu verwehren.

Soweit die Beklagte sich auf das kürzlich ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 03.12.2008 (Az.: VG 2 A 132/07) bezieht, wonach nachteilige Auswirkungen im Sinne von § 3 Nr. 1 IFG schon dann vorliegen würden, wenn sich das Bekanntwerden der begehrten Information negativ oder ungünstig auswirken könne und an die Wahrscheinlichkeit eines Nachteils nur geringe Anforderungen zu stellen sei, je folgenschwerer die möglicherweise eintretende Beeinträchtigung sei, vermag die Kammer dieser Auslegung des § 3 Nr. 1 Buchstabe d) IFG nicht zu folgen. Dabei ist die Kammer sich bewusst, dass es sich bei Finanzdaten und ihrer Bewertung um sensible Informationen handelt. Gerade deswegen sind strenge Anforderungen an den Informationszugang im Lichte der §§ 4 bis 6 IFG zu stellen. Die von der Beklagten angeführte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin verbindet dagegen das Tatbestandsmerkmal der nachteiligen Auswirkungen mit den Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Beklagten als Finanzbehörde und stellt auf bloß befürchtete Wahrscheinlichkeiten von Schadenseintritten beim Beaufsichtigten wegen des Informationszugangs ab, gegen die zur Überzeugung der Kammer im Rahmen der §§ 4 bis 6 IFG ausreichend Vorkehrung getroffen ist. Soweit angenommen wird, dies habe Rückwirkung auf die effiziente Kontroll- und Aufsichtstätigkeit wegen nachlassender Kooperationsbereitschaft der Beaufsichtigten, würde dies im Ergebnis dazu führen, die Tätigkeit der Finanzbehörden umfassend einer Bereichsausnahme zu unterwerfen und deren Tätigkeit somit einer Sphäre zuzuschlagen, aus der Informationen nicht erlangt werden können. Diese Einstufung der Tätigkeit der Beklagten als Finanzbehörde kann dem Wortlaut des Gesetzes jedoch nicht entnommen werden. Die Kammer vertritt daher auch weiterhin die Auffassung, dass die Beklagte darlegen muss, weshalb der konkrete Informationszugang nachteilige Auswirkungen auf ihre Kontrolltätigkeit hat. Es genügt daher nicht, auf die abstrakte Gefährdung der Aufsichtstätigkeit zu verweisen, weil sich typischerweise hierauf nur im Informationsfreiheitsgesetz aufgeführte Institutionen generell berufen können, da deren Informationen einer Bereichsausnahme – wie etwa bei den Nachrichtendiensten – unterliegen.

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zu materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelt

Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Vorliegend beruft sich die Beklagte auf § 9 Abs. 1 KWG und sieht den Anwendungsbereich eines besonderen Amtsgeheimnisses als eröffnet an. Nach § 9 Abs. 1 KWG dürfen die bei der Beklagten Beschäftigten und die nach § 4 Abs. 2 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz beauftragten Personen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Instituts oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist (Satz 1). Nach Satz 4 dieser Vorschrift liegt ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte (Nr. 1), an Kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Instituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, der Finanzmärkte oder des Zahlungsverkehrs betraute Stellen sowie von diesen beauftragten Personen (Nr. 2), mit der Liquidation oder dem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Institutes befasste Stellen (3), an mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Instituten oder Finanzunternehmen betraute Personen sowie Stellen, welche die vorgenannten Personen beaufsichtigen (4), an eine Einlagensicherungseinrichtung oder Anlegerentschädigungseinrichtungen (Nr. 5), an Wertpapier- oder Terminbörsen (Nr. 6) sowie an Zentrale Notenbanken (7), soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Hinsichtlich der Bedeutung des § 9 Abs. 1 KWG für § 3 Nr. 4 IFG, seine Reichweite und seinen Umfang hat die Kammer bereits in dem Urteil vom 19.03.2008 (Az.: 7 E 4067/06(1)) folgendes ausgeführt und hält daran fest:

„Die in § 9 Abs. 1 KWG geregelte Verschwiegenheitspflicht richtet sich nicht nur an die bei der Beklagten beschäftigten natürlichen oder an die von ihr beauftragten Personen. Vielmehr entspricht es Sinn und Zweck dieser Regelung, dass sich die Verschwiegenheitspflicht auch an die Beklagte des öffentlichen Rechts (vgl. § 1 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22.04.2002, BGBl. I S. 1310) selbst richtet. Denn es ist nicht nachvollziehbar, warum Bedienstete der genannten Verschwiegenheitspflicht unterliegen sollen, nicht aber die Behörde selbst. Sinn und Zweck der Regelung gebieten dieses Verständnis (vgl. Regierungsbegründung zur 4. KWG-Novelle, BT-Drucksache 12/3377 betreffend § 8 Abs. 1

KWG a. F. („Schweigepflicht für Personen und Stellen“); Bähre/Schneider, KWG, § 9 Anmerkung 2; Reischauer/Kleinhans, KWG, § 9 Rdnr. 6, 8, 25; a. A.: Szagunn/Haug/Ergenzinger, KWG, § 9 Rdnr. 1, 18 mit Hlnweis auf § 30 VwVfG).

Bestätigt wird dies durch die Regelungen über die Aufgaben und die Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 2 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, wonach die Beklagte (und nicht die bei ihr beschäftigten Personen) mit anderen Stellen im In- und Ausland nach Maßgabe der in § 4 Abs. 1 FindAG genannten Gesetze und Bestimmungen zusammenarbeitet. Dies bezieht sich ersichtlich auch auf das Offenbaren bestimmter Erkenntnisse nach § 9 Abs. 1 Satz 4 KWG.

Mit dem Informationsfreiheitsgesetz sind die bereichsspezifischen Verschwiegenheitsvorschriften, wie sie z. B. in § 9 KWG enthalten sind, nicht außer Kraft gesetzt worden. Vielmehr setzt der Gesetzgeber die entsprechenden Vorschriften als gegeben voraus, so dass sich der Geheimnisschutz „durch die entsprechenden materiell-rechtlichen Vorschriften in den jeweiligen Spezialgesetzen selbst“ bestimmt und sich Art und Umfang des Geheimnisschutzes je nach Rechtsgebiet unterscheiden (BT-Drucksache 15/4493, S. 11 zu § 3 Nr. 4).

Es handelt sich entgegen der von der Beklagten vertretenen Rechtsauffassung bei der gemäß § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 9 KWG zu wahren Verschwiegenheitspflicht nicht um den Ausfluss eines besonderen Amtsgeheimnisses. Der Gesetzgeber hat sich bei der Ausgestaltung des § 3 Nr. 4 IFG an der hergebrachten Regelungssystematik in anderen Gesetzen orientiert und zwischen allgemeinen Verschwiegenheitspflichten auf der einen und einem zu wahren Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis differenziert (vgl. z. B.: § 1 Abs. 3 Satz 2 BDSG, § 23 Nr. 3 BVerfSchG). Zu den besonderen Amtsgeheimnissen zählen u. a. das Steuergeheimnis im Sinne des § 30 AO, das Sozialgeheimnis im Sinne des § 35 SGB I, das Statistikgeheimnis im Sinne des § 16 Abs. 1 BStatG, das Meldegeheimnis im Sinne des § 5 Abs. 1 MRRG sowie das Beratungsgeheimnis im Sinne des § 43 DRiG (vgl. Miedbrodt, in: Roßnagel (Herausgeber), Handbuch Datenschutzrecht, A-Stadt 2003, S. 718, Rdnr. 5; Gollar/Schomerus, BDSG, 7. Auflage Rdnr. 25; § 1 Anmerkung 7.3; vgl. auch Walz in: Simitis (Herausgeber) Bundesdatenschutzgesetz, 6. Auflage 2006, § 1 Rdnr. 176 unter Verweis auf den Wortlaut des § 1 Abs. 3 Satz 2 BDSG, der zwischen gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, differenziert). In der amtlichen Begründung zum Informationsfreiheitsgesetz werden neben dem Steuer-, Sozial-, Statistik- und Adoptionsgeheimnis die ärztliche und die anwaltliche Schweigepflicht als „besonders wichtige Geheimnistatbestände“ bezeichnet (Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 11 zu § 3 Nr. 4). Demgegenüber seien gesetzliche Geheimhaltungsregelungen z. B. im Bundesverfassungsschutzgesetz, im Bundesnachrichtendienstgesetz, im Sicherheitsüberprüfungsgesetz, in der Strafprozessordnung, im Ordnungswidrigkeitengesetz, im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie im Bundesbank- und Kreditwesengesetz enthalten. Diese differenzierende Auflistung belegt, dass der Gesetzgeber bewusst zwischen besonderen und allgemeinen Verschwiegenheitspflichten unterschieden hat, wie dies letzten Endes auch im Wortlaut des § 3 Nr. 4 IFG zum Ausdruck kommt

(vgl. auch Jastrow/Schlatmann, § 3 Rdnr. 87 f; Ruth in: Berger u. a., § 3 Rdnr. 125 ff.). Somit sind die in § 9 KWG oder in § 8 WpHG normierten Verschwiegenheitspflichten bereichsbezogener konkretisierter Ausdruck der allgemeinen Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, wie sie sich z. B. auch aus § 61 BBG ergibt.

Diese allgemeinen Verschwiegenheitspflichten gelten absolut und sind einer Relativierung nicht zugänglich. Anders als in § 8 und § 9 des Umweltinformationsgesetzes vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704) hat der Gesetzgeber es unterlassen, in das Informationsfreiheitsgesetz eine Abwägungsklausel aufzunehmen, nach der auch bei zu wahrenen schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Belangen ein Informationsanspruch besteht, sofern das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

§ 9 KWG schützt insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Kreditinstituten, die Bankgeschäfte betreiben, sowie die geschäftlichen oder privaten Geheimnisse von Dritten, in erster Linie Kunden des Instituts, mit denen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (vormals das Bundesaufsichtsamt) im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit in Berührung kommt. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind neben den Kunden des Instituts auch deren Geschäftsleiter, Organmitglieder, Mitarbeiter des Instituts und sonstige Personen, über die die zur Geheimhaltung verpflichteten Personen Informationen erhalten haben (Kreditwesengesetz; Kommentar; Boos, Fischer, Schulte-Mattler; 2.Auflage 2004; § 9 Rdnr. 8). Es ist notwendig, dass das Interesse dieser Personen objektiv betrachtet berührt ist und die Geheimhaltung von diesen Personen gewollt ist. Unerheblich ist das Interesse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (KWG; Kommentar: Boos, Fischer, Schulte-Mattler a. a. O.).

Die in § 9 KWG normierte Verschwiegenheitspflicht ist drittbezogen. Sie ist im Interesse des beaufsichtigten Institute und ihrer Kunden zu beharren. Demgegenüber erfasst der Anwendungsbereich dieser Vorschriften nicht sämtliche Erkenntnisse, die bei der Beklagten im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit anfallen. Ein solches Rechtsverständnis hätte zwangsläufig zur Folge, dass die Beklagte von jeglichen Informationsansprüchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz freigestellt wäre. Dies liefe aber auf eine vom Gesetzgeber – wie ausgeführt – nicht gewollte Bereichsausnahme hinaus. Tatsachen, deren Geheimhaltung allein im Interesse der Beklagten selbst liegen, werden von der Verschwiegenheitspflicht des § 8 KWG nicht erfasst (vgl. Lindemann, in: Boos u. a., § 9 Rdnr. 8; Samm, in: Beck/Samm, § 9 KWG Rdnr. 37). Ob ein Ausschluss von Anspruch auf Informationszugang besteht beurteilt sich insoweit abschließend nach den §§ 3 bis 6 IFG“ (vgl S. 12-15 UA).

Hieraus folgt, dass die Amtsverschwiegenheit gemäß § 9 KWG im Bereich des § 3 Nr. 4 IFG in Bezug auf ihre Drittbezogenheit Wirkung entfaltet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es um den Schutz personenbezogener Daten (§ 5 IFG) und den Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 IFG) geht.

Streitentscheidend für die Kammer ist vorliegend, dass dem Recht auf Informationszugang vorliegend § 3 Nr. 1 Buchstabe g) IFG entgegensteht. Danach besteht ein Anspruch auf

Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen.

Vorliegend nimmt die Kammer an, dass das Bekanntwerden der in der betreffenden Akte enthaltenen Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen gegen die Beigeladene zu 1) hat. Dies steht für die Kammer fest, weil die Beklagte die betreffende Akte an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht F-Stadt weitergeleitet hat und weil der Inhalt der Akte dort zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen benötigt wird. Nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten hat die befassende Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass eine Akteneinsicht Dritter bei der Beklagten nachteilige Auswirkungen auf das Ermittlungsverfahren haben könne, weil insbesondere Eingriffsmaßnahmen seitens der Staatsanwaltschaft derzeit nicht ausgeschlossen werden könnten.

Hiernach steht für die Kammer fest, dass nach Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen die Beigeladene zu 1. ein Informationszugang jedenfalls für die Dauer dieses Ermittlungsverfahrens durch die Klägerin nicht möglich ist. Diese Schranke für den Informationszugang ist absolut und ausnahmslos. Da sie die streitgegenständliche Aktengesamtheit erfasst, ist insoweit der Informationszugang ausgeschlossen. Nur ergänzend ist allerdings in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die Beklagte gemäß § 4 Abs. 2 IFG die Klägerin über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informieren soll. Dieser Hinweis erfolgt, weil die Beklagte in dem angegriffenen Widerspruchsbescheid diese Informationspflicht in Abrede gestellt hat.

Die neben dem Hauptantrag gestellten Hilfsanträge sind gleichermaßen als unbegründet abzuweisen, weil sie auf Einsichtnahme und Auskunftserteilung in die betreffende Akte gerichtet sind, für welche ein Informationszugang nach § 3 Nr. 1 Buchstabe g) IFG derzeit ausgeschlossen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen beruht die Kostenentscheidung auf § 162 Abs. 3 VwGO, weil die Beigeladene zu 1. sich durch Antragstellung dem Risiko des Unterliegens ausgesetzt hat. Hinsichtlich des Beigeladenen zu 2. sind keine Gründe

ersichtlich, der Klägerin dessen außergerichtliche Kosten aufzuerlegen, § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Zulassung der Sprungrevision beruht auf § 134 VwGO i. V. m. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Daher ist auch die Berufung nach § 124 a Abs. 1 VwGO i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die zugelassene Berufung zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
D-Stadt

einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten auch die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen.

Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Revisionsbegründung oder die Revision muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Einzulegen ist die Revision bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
Frankfurt am Main

Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der oben genannten Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I, S. 3091) bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, eingelegt wird.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Richterin am VG
Ottmüller ist wegen
Urlaubs gehindert zu
unterschreiben

Dr. Huber
R80.14

Dr. Huber

Tanzki

BESCHLUSS

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

GRÜNDE

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
Frankfurt am Main

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Richterin am VG
Ottmüller ist wegen

Urlaubs gehindert zu
unterschreiben

Dr. Huber
R80.41

Dr. Huber

Tanzki